

Verfassungsgesetz
zur Bildung von Ländern in der
Deutschen Demokratischen Republik
- Ländereinführungsgesetz -
vom 22. Juli 1990

Territoriale Gliederung

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 werden in der DDR folgende Länder gebildet:

- Mecklenburg-Vorpommern

durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Neubrandenburg,
Rostock und Schwerin,
. ohne die Kreise Perleberg, Prenzlau und Templin;

- Brandenburg

durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Cottbus,
Frankfurt/Oder und Potsdam,
. ohne die Kreise Hoyerswerda, Jessen und Weißwasser,
. zuzüglich der Kreise Perleberg, Prenzlau und Templin;

- Sachsen-Anhalt

durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Halle und
Magdeburg,
. ohne den Kreis Artern,
. zuzüglich des Kreises Jessen;

- Sachsen

durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Dresden,
Karl-Marx-Stadt/Chemnitz und Leipzig,
. ohne die Kreise Altenburg und Schmölln,
. zuzüglich der Kreise Hoyerswerda und Weißwasser;

- Thüringen

durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Erfurt, Gera
und Suhl,
. zuzüglich der Kreise Altenburg, Artern und Schmölln.

(2) Berlin, Hauptstadt der DDR, erhält Landesbefugnisse, die von der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat wahrgenommen werden.

§ 2

(1) Das Staatsgebiet der DDR ist unteilbar. Maßnahmen zur Neugliederung der Länderstruktur der DDR bedürfen eines Gesetzes der Republik. Die betroffenen Länder sind zu hören.

(2) Änderungen von Grenzen der Länder der DDR, die im Ergebnis von Bürgerbefragungen in Gemeinden und Städten begehrt werden und von der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurden, bedürfen eines Staatsvertrages zwischen den beteiligten Ländern.

(3) Wollen Gemeinden oder Städte nach der Länderbildung in das Land zurückkehren, dem sie am 23. Juli 1952 angehörten, ist ihrem in Bürgerbefragungen bekundeten und durch die Volksvertretungen bestätigten Willen stattzugeben, sofern dadurch keine Ex- bzw. Enklaven entstehen.

§ 24

Im Bereich der Gesetzgebungsbefugnis der Länder gilt das Recht der Republik als Landesrecht weiter, soweit die Länder nicht selbst von ihrer Befugnis Gebrauch machen.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 14. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR vom 23. Juli 1952 (GBl. Nr. 99 S. 613) außer Kraft.

(3) Aus der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1974 werden gestrichen:

- der Artikel 47,
- der Artikel 48 Abs. 2,
- der Artikel 49 Abs. 1 und 2,
- der Artikel 58,
- der Artikel 70,
- der Artikel 72,
- im Artikel 76 Abs. 1 der Satz 2 sowie der Abs. 2,
- der Artikel 77, *unbedingt streichen*
- der Artikel 78 Abs. 1 sowie
- der Artikel 89 Abs. 3.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

i. V. Höppler

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik